

Autobahndirektion Nordbayern
Streckenabschnitt: A 9 / 580 / 4,626

Unterlage 11

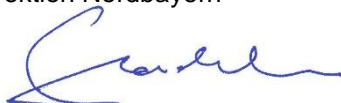
Bundesautobahn A 9 Nürnberg - München
AK Nürnberg Ost – AD Nürnberg/Feucht
Erneuerung der Schwarzachbrücke BW 385d
von Bau-km 385+350 bis Bau-km 385+790

PROJIS-Nr.:

FESTSTELLUNGSENTWURF

Regelungsverzeichnis

Aufgestellt:
Autobahndirektion Nordbayern



Stadelmaier, Baudirektor
Nürnberg, den 31.01.2020

Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Sie trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen öffentlicher Straßen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. Art. 32 BayStrWG, von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. Art. 32 a BayStrWG.

Soweit bei Durchführung der Baumaßnahme Eisenbahnanlagen der Bahn AG zu ändern sind, werden das Eisenbahnkreuzungsgesetz und die 1. Eisenbahnkreuzungsverordnung zugrundegelegt.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Staatsstraßen: der Freistaat Bayern (Art. 41 Satz 1 Nr. 1 BayStrWG), soweit nicht Art. 42 BayStrWG gilt,
- Kreisstraßen: die Landkreise und kreisfreien Gemeinden (Art. 41 Abs. 2 BayStrWG), soweit nicht Art 42 BayStrWG gilt,
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (Art. 47 Abs. 1 BayStrWG),
- öffentliche Feld- und Waldwege (Art. 54 Abs. 1 BayStrWG)
 - soweit ausgebaut: die Gemeinden,
 - soweit nicht ausgebaut: die Beteiligten, deren Grundstücke über den Weg bewirtschaftet werden,
- beschränkt öffentliche Wege: die Gemeinden (Art. 54a Abs. 1 BayStrWG),
- Eigentümerwege: die Grundstückseigentümer (Art. 55 Abs. 1 BayStrWG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Bundesautobahn mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 13, 13a, 13b FStrG in Verbindung mit der Verordnung über Kreuzungsanlagen im Zuge von Bundesfernstraßen (Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung - FStrKrV -), den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWAKR).

Die Unterhaltung von Kreuzungen bei Staats-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie öffentlichen Feld- und Waldwegen richtet sich nach Art. 33 BayStrWG. Die Unterhaltung von Kreuzungen öffentlicher Straßen mit Gewässern richtet sich nach Art. 33 a BayStrWG.

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (Art. 22 BayWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

3. Widmung, Umstufung, Einziehung

Die im Regelungsverzeichnis dargestellten Widmungen, Umstufungen und Einziehungen sollen zusammen mit folgenden Maßgaben verfügt werden:

1. Die neu zu bauenden Straßen bzw. Straßenbestandteile werden entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) gewidmet, wobei die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen (§ 2 Abs. 2 und 6 FStrG/Art. 6 Abs. 3 und 6 BayStrWG).
2. Soweit sich die Verkehrsbedeutung von Straßen bzw. Straßenteilen ändert, werden sie entsprechend ihrer im Regelungsverzeichnis angegebenen künftigen Verkehrsbedeutung (Straßenklasse) umgestuft, wobei die Umstufung jeweils mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 7 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Soweit öffentliche Verkehrsflächen jegliche Verkehrsbedeutung verlieren, werden sie eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung jeweils mit der Sperrung für den öffentlichen Verkehr wirksam wird (§ 2 Abs. 4 und 6 FStrG/Art. 8 Abs. 5 i. V. mit Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

Wird eine öffentliche Straße verbreitert, begradigt, unerheblich verlegt oder ergänzt, so gilt der neue Straßenteil durch die Verkehrsübergabe als gewidmet. Wird in diesem Zusammenhang der Teil einer Straße dem Verkehr auf Dauer entzogen, so gilt dieser Straßenteil durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG, Art. 6 Abs. 8, Art 8 Abs. 6 Bay StrWG). Wenn Teile einer Straße in eine andere Straße einbezogen werden, wird die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam.

Die zur Umstufung oder Einziehung vorgesehenen Teilstrecken sind in den Planunterlagen kenntlich gemacht.

4. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen und sonstigen Wegen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen und sonstige Wege als Baustellenzufahrten nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

5. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und 34 BayStrWG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

6. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und BayWG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Außerdem wird für die ggf. erforderlich werdende bauzeitliche Wasserhaltung und für den Bauvorgang zur Erstellung der Tiefgründungen eine Erlaubnis notwendig. Auch diese Erlaubnis wird auf Antrag zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der durch das Vorhaben verursachte Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

7. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird – mit Ausnahme der Telekommunikationsleitungen - gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil D Ver- und Entsorgungsleitungen (Ausgabe 2014) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen, sowie nach den Richtlinien für die Benutzung der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (Nutzungsrichtlinien), Teil E Telekommunikationslinien (Ausgabe 2014).

Etwaige Vorteile für Versorgungsunternehmen sind auszugleichen nach den Regelungen in Teil D, Nr. 5.5.2 der Nutzungsrichtlinien.

Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Planfeststellung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

8. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) oder auf andere geeignete Weise (§ 9 BayKompV) gesichert.
- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) /den/die angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.
- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

9. Grunderwerb

„Die Bundesrepublik Deutschland – Bundesstraßenverwaltung – (nachfolgend nur „Bund“ genannt) ist Träger der Straßenbaulast für die Bundesautobahn A 9. Diese Straßenbaulast umfasst alle Bestandteile der Bundesautobahn nach § 1 Abs. 4 FStrG.

Hinsichtlich der mit dieser Planfeststellung beabsichtigten Bauausführung wird der Bund auch Träger der notwendigen Folgemaßnahmen, zum Beispiel der Verlegung von Gewässern, etc.

Der Vorhabensträger hat für die Baumaßnahmen an der Bundesautobahn und für die notwendigen Folgemaßnahmen unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Enteignungsrecht gemäß § 19 FStrG bzw. Art. 40 BayStrWG, soweit ein freihändiger Grunderwerb nicht möglich ist (Daneben hat der Bund diesbezüglich auch das Recht auf eine vorzeitige Besitzeinweisung gemäß § 18 f FStrG. bzw. Art. 39 BayEG).

Nach Durchführung der Baumaßnahmen gemäß dieser Planfeststellung und nach Abschluss des Grunderwerbs (evtl. im Wege der Enteignung) werden die für die notwendigen Folgemaßnahmen benötigten und erworbenen Grundstücksflächen auf die jeweiligen Baulastträger übergehen.

Abkürzungen

A	Autobahn (z.B. A 6)
AD	Autobahndreieck
AK	Autobahnkreuz
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
ASB-Nr.	Erfassungsnummer für Brücken in der Baulast des Bundes gemäß „Anweisung Straßenbank“ (ASB), Teil B II – Bauwerksdaten (BMV, Abt. Straßenbau, 1998)
BAB	Bundesautobahn (z. B. BAB A 9)
Bau-km	Bau-Kilometer
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz (Waldgesetz für Bayern)
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
Betr.-km	Betriebskilometer
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
Bk	Belastungsklasse
Br.Kl.	Brückenklasse
BW	Bauwerk
dB(A)	Dezibel (A-bewertet)
DIN	Deutsches Institut für Normung
DN	Nennweite
EA	Entwässerungsabschnitt
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurstücksnummer
FStrG	Bundesfernstraßengesetz
FStrKrV	Bundesfernstraßenkreuzungsverordnung
Gde.	Gemeinde
GG	Grundgesetz
GW	Grundwasser
H _k	Kuppenhalbmesser
H _w	Wannenhalbmesser
HW	Hochwasser
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LH	Lichte Höhe
LW	Lichte Weite
LWL	Lichtwellenleiterkabel
MÜ	Mittelstreifenüberfahrt
NSG	Naturschutzgebiet
NS-Kabel	Niederspannungskabel
OK	Oberkante

Plafe	Planfeststellung
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-Ew	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Entwässerung
RF	Richtungsfahrbahn
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RiZ-ING	Richtzeichnungen für Ingenieurbauten
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RRB	Regenrückhaltebecken
RPS	Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme
RQ	Regelquerschnitt
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
RV	Regelungsverzeichnis
SMA	Splittmastixasphalt
SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet (Special Protection Areas)
StraWaKR	Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien
T+R	Tank- und Rastanlage
TKG	Telekommunikationsgesetz
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
WSG	Wasserschutzgebiet
V-RL	Vogelschutzrichtlinie
VTFB	Verteilerfahrbahn

Gliederung des Regelungsverzeichnisses

1. Straßen, Wege und Zufahrten
2. Bauwerke und Anlagen
3. Entwässerung
4. Leitungen
5. Gewässerausbau – entfällt –
6. Naturschutz und Landschaftspflege

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Schwarzachbrücke BW 385d

Unterlage: 11

Blatt: 1

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1.1	385+350 bis 385+790	BAB A 9, Bauwerkserneuerung der Schwarzachbrücke BW 385d	a) [E] und [U] Die Eigentümer der Flurstücke b) [E] und [U] analog a)	<p>Die Baumaßnahme an der BAB A 9 umfasst die Erneuerung der Schwarzachbrücke einschließlich der damit verbundenen streckenbaulichen Anpassungsmaßnahmen.</p> <p>Im Baubereich der Schwarzachbrücke wird die BAB A 9 in Anlehnung an den RQ 36 bzw. RQ 36B gem. RAA ausgebaut.</p> <p>Die Ausbaulänge beträgt einschließlich Brückenbauwerk 440 m.</p> <p>Der Ausbau erfolgt nach Belastungsklasse Bk 100 gemäß RStO 12.</p> <p>Für den späteren Unterhalt wird zum Widerlager München ein Betriebsweg hergestellt.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich der straßenbegleitenden Bepflanzung erfolgt gemäß den festgestellten Unterlagen.</p> <p>Die Landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in Unterlage 9 enthalten.</p> <p>Zukünftig wird das Oberflächenwasser der Schwarzachbrücke über Leitungen und Schächte dem Absetzbecken der Tank- und Rastanlage Nürnberg Feucht/Ost zugeführt. Aufgrund der Mehrbelastung durch das Oberflächenwasser der Schwarzachbrücke wird das bestehende Becken erweitert und als Betonbecken umgebaut (ASB-Nr.: 6633 799). Das gereinigte Oberflächenwasser wird vom Absetzbecken anschließend in die Schwarzach abgegeben.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Schwarzachbrücke BW 385d

Unterlage: 11

Blatt: 2

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Der Entwässerungsabschnitt 2 erstreckt sich von Bau-km 385+093 bis Bau-km 385+491. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Fahrbahnabläufe und Rohrleitungen der genehmigten Entwässerungsanlage des Entwässerungsabschnittes 2 zugeführt. Die durch diese Baumaßnahmen betroffenen Schächte und Leitungen dieses Entwässerungsabschnittes werden erneuert. An den bestehenden Verhältnissen wird keine Veränderung vorgenommen.</p> <p>Der Entwässerungsabschnitt 3 erstreckt sich von Bau-km 385+595 bis Bau-km 386+038. Das anfallende Straßenoberflächenwasser wird über Fahrbahnabläufe und Rohrleitungen der genehmigten Entwässerungsanlage des Entwässerungsabschnittes 3 zugeführt. Die durch diese Baumaßnahmen betroffenen Schächte und Leitungen dieses Entwässerungsabschnittes werden erneuert. An den bestehenden Verhältnissen wird keine Veränderung vorgenommen.</p> <p>Die Kosten und Unterhaltung der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist.</p>
1.2	385+570 bis 385+720	Westliche Baustraße	<p>a) [E] und [U] Die Eigentümer der Flurstücke</p> <p>b) [E] und [U] analog a)</p>	<p>Während der Bauzeit wird zur Ausfahrt des Baustellenverkehrs aus dem Baubereich der Schwarzachbrücke eine Baustraße mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m errichtet.</p> <p>Die Baustraße erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Straßenoberflächenwassers der Baustraße selbst und der angrenzenden Böschung.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Schwarzachbrücke BW 385d

Unterlage: 11

Blatt: 3

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Baustraße vollständig rückgebaut.</p>
1.3	385+560 bis 385+680	Östliche Baustraße/ Betriebsweg	<p>a) [E] und [U] Die Eigentümer der Flurstücke</p> <p>b) [E] und [U] analog a)</p>	<p>Während der Bauzeit wird zur Einfahrt des Baustellenverkehrs in den Baubereich der Schwarzachbrücke eine Baustraße mit einer Fahrbahnbreite von 3,5 m errichtet.</p> <p>Die Baustraße erhält in Teilbereichen Entwässerungsgräben bzw. Mulden zur Aufnahme des Straßenoberflächenwassers der Baustraße selbst und der angrenzenden Böschung.</p> <p>Die Baustraße wird im Endzustand aufrechterhalten und wird als Betriebsweg für die Brückenwartung dienen.</p> <p>Die Kosten der Baumaßnahme trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
2.1	385+500 bis 385+600	BW 385d Schwarzachbrücke	<p>a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>b) [E] und [U] analog a)</p>	<p>Die Schwarzachbrücke weist erhebliche bauliche Schäden auf und muss erneuert werden.</p> <p>Das Bauwerk überspannt die kerbtalartige Schwarzachschlucht.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Schwarzachbrücke BW 385d

Unterlage: 11

Blatt: 4

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Das bestehende Bauwerk besteht aus vier Teilbauwerken. Alle werden abgebrochen und das neue Bauwerk an gleicher Stelle wieder errichtet.</p> <p>Hauptabmessungen des neuen Bauwerks: Stützweite: 76,00 m Lichte Weite: 68,95 m Lichte Höhe: 4,70 m Br. zw. d. Gel.: 60,22 m</p> <p>Für den späteren Unterhalt bleibt die östliche Baustraße als Wartungsweg zum südlichen Widerlager erhalten. Eine Zufahrt zum nördlichen Widerlager ist aufgrund des steilen Geländes nicht möglich. Hier ist eine Zuwegung in Form der zukünftigen Böschungstreppen geplant.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung des Bauwerks obliegt der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung.</p>
2.2	385+530 bis 385+580	Verrohrung Schwarzach	a) [E] und [U] Die Eigentümer der Flurstücke b) [E] und [U] analog a)	<p>Für die Dauer der Bauzeit wird eine Verrohrung der Schwarzach inkl. eines Arbeitsplateaus zwischen den Widerlagern Nürnberg und München erstellt. Dazu wird die Schwarzach bauzeitlich mit 2 x DN 2400 und 3 x DN 1200 Stahlrohren verrohrt.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Schwarzachbrücke BW 385d

Unterlage: 11

Blatt: 5

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Nach Beendigung der Baumaßnahme wird das Arbeitsplateau und die Verrohrung zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.1	385+100 bis 385+595	Entwässerungsabschnitt 1	<p>a) [E] und [U] Die Eigentümer der Flurstücke</p> <p>b) [E] und [U] analog a)</p>	<p>Das im Bestand vorhandene kombinierte Regenrückhalte- mit Absetzbecken der Tank- und Rastanlage Nürnberg Feucht/Ost reinigt derzeit das Oberflächenwasser des Entwässerungsabschnittes 1. Zukünftig wird das Oberflächenwasser der Schwarzachbrücke über Leitungen und Schächte ebenfalls der Beckenanlage der Tank- und Rastanlage Nürnberg Feucht/Ost zugeführt. Aufgrund der Mehrbelastung durch das Oberflächenwasser der Schwarzachbrücke wird das bestehende Becken erweitert und als Betonbecken umgebaut (ASB-Nr.: 6633 799). Das gereinigte Oberflächenwasser wird vom Absetzbecken anschließend in die Schwarzach abgegeben.</p> <p>Bestehende Drainagen, Mulden und Entwässerungsleitungen werden, soweit sie betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst und an die neuen Entwässerungsleitungen angeschlossen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Schwarzachbrücke BW 385d

Unterlage: 11

Blatt: 6

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).
3.2	385+093 bis 385+491	Entwässerungsabschnitt 2	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) [E] und [U] analog a)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser im Entwässerungsabschnitt 2 entwässert derzeit über Leitungen und Schächte in die bereits genehmigte Entwässerungsanlage des Entwässerungsabschnittes 2. Die durch diese Baumaßnahme betroffenen Schächte und Leitungen dieses Entwässerungsabschnittes werden erneuert. An den bestehenden Verhältnissen wird keine Veränderung vorgenommen.</p> <p>Bestehende Drainagen, Mulden und Entwässerungsleitungen werden, soweit sie betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst und an die neuen Entwässerungsleitungen angeschlossen.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.3	385+395 bis 386+038	Entwässerungsabschnitt 3	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) [E] und [U] analog a)	<p>Das anfallende Oberflächenwasser im Entwässerungsabschnitt 3 entwässert derzeit über Leitungen und Schächte direkt in die Schwarzach. Die durch diese Baumaßnahme betroffenen Schächte und Leitungen dieses Entwässerungsabschnittes werden erneuert. An den bestehenden Verhältnissen wird keine Veränderung vorgenommen.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Schwarzachbrücke BW 385d

Unterlage: 11

Blatt: 7

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Bestehende Drainagen, Mulden und Entwässerungsgräben werden, soweit sie betroffen sind, den neuen Verhältnissen angepasst.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlagen obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
3.4	385+470	Absetzbecken (ASB-Nr.: 6633 799)	<p>a) [E] und [U] Die Eigentümer der Flurstücke</p> <p>b) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>	<p>Das im Bestand vorhandene kombinierte Regenrückhalte- mit Absetzbecken der Tank- und Rastanlage Nürnberg Feucht/Ost reinigt derzeit das Oberflächenwasser des Entwässerungsabschnittes 1. Zukünftig wird das Oberflächenwasser der Schwarzachbrücke über Leitungen und Schächte ebenfalls der Beckenanlage der Tank- und Rastanlage Nürnberg Feucht/Ost zugeführt. Aufgrund der Mehrbelastung durch das Oberflächenwasser der Schwarzachbrücke wird das bestehende Becken erweitert und als Betonbecken umgebaut (ASB-Nr.: 6633 799). Das gereinigte Oberflächenwasser wird vom Absetzbecken anschließend in die Schwarzach abgegeben.</p> <p>Die Herstellungskosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p> <p>Die Unterhaltung der Anlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Schwarzachbrücke BW 385d

Unterlage: 11

Blatt: 8

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.1	385+390	BAB-Energiekabel	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) [E] und [U] analog a)	<p>Die parallel zur BAB A 9 liegende Energieleitung der Bundesautobahn ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).</p>
4.2	385+483	NS-Kabel	a) [E] und [U] Eigentümer des Kabels b) [E] und [U] analog a)	<p>Das kreuzende NS-Kabel des privaten Eigentümers ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Eigentümer abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an der NS-Leitung richtet sich nach den geltenden Rahmenverträgen und dem geltenden Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der NS-Leitung obliegt weiterhin dem Eigentümer.</p>
4.3		- entfällt -		

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Schwarzachbrücke BW 385d

Unterlage: 11

Blatt: 9

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4	385+487	Schmutzwasserdruckleitung	a) [E] und [U] Kanalisations-Zweckverband Schwarzachgruppe b) [E] und [U] analog a)	<p>Die kreuzende Schmutzwasserdruckleitung des Kanalisations-Zweckverbandes Schwarzachgruppe ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Eigentümer abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an der Druckleitung richtet sich nach den geltenden Rahmenverträgen und dem geltenden Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Schmutzwasserdruckleitung obliegt weiterhin dem Eigentümer.</p>
4.5	385+495	BAB-Kabel	a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) [E] und [U] analog a)	<p>Das kreuzende BAB-Kabel ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>
4.6	385+496	Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Deutsche Telekom Technik GmbH b) [E] und [U] analog a)	<p>Die kreuzende Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Schwarzachbrücke BW 385d

Unterlage: 11

Blatt: 10

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				<p>Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an der Fernmeldeleitung richtet sich nach den geltenden Rahmenverträgen und dem geltenden Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Fernmeldeleitung obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>
4.7	385+514 bis 385+790	BAB-Kabel	<p>a) [E] und [U] Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p> <p>b) [E] und [U] analog a)</p>	<p>Das parallel liegende BAB-Kabel ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Kostentragung und Unterhaltung obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)</p>
4.8	385+514 bis 385+790	Fernmeldekabel	<p>a) [E] und [U] Deutsche Telekom Technik GmbH</p> <p>b) [E] und [U] analog a)</p>	<p>Die parallel liegende Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an der Fernmeldeleitung richtet sich nach den geltenden Rahmenverträgen und dem geltenden Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Fernmeldeleitung obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Schwarzachbrücke BW 385d

Unterlage: 11

Blatt: 11

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.9	385+531	Fernmeldekabel (LWL)	a) [E] und [U] NGN Fiber Network AG b) [E] und [U] analog a)	<p>Das kreuzende Fernmeldekabel der NGN Fiber Network AG ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen. Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an der Fernmeldeleitung richtet sich nach den geltenden Rahmenverträgen und dem geltenden Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Fernmeldeleitung obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>
4.10	385+540 bis 385+790	Fernmeldekabel	a) [E] und [U] NGN Fiber Network AG b) [E] und [U] analog a)	<p>Das parallel liegende Fernmeldekabel der NGN Fiber Network AG ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen. Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an der Fernmeldeleitung richtet sich nach den geltenden Rahmenverträgen und dem geltenden Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Fernmeldeleitung obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Erneuerung der Schwarzachbrücke BW 385d

Unterlage: 11

Blatt: 12

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.11	385+540 bis 385+790	Fernmeldekabel	a) [E] und [U] MTI Teleport / GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH b) [E] und [U] analog a)	<p>Das parallel liegende Fernmeldekabel der MTI Teleport / GLH Auf-fanggesellschaft für Telekommunikation mbH ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhält-nisse anzupassen.</p> <p>Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an der Fernmelde-leitung richtet sich nach den geltenden Rahmenverträgen und dem geltenden Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Fernmeldeleitung obliegt weiterhin dem Ver-sorgungsunternehmen.</p>
4.12	385+540 bis 385+790	Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Colt Technology Services GmbH b) [E] und [U] analog a)	<p>Das parallel liegende Fernmeldekabel der Colt Technology Ser-vices GmbH ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuver-legen und an die neuen Verhältnisse anzupassen.</p> <p>Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt.</p> <p>Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an der Fernmelde-leitung richtet sich nach den geltenden Rahmenverträgen und dem geltenden Recht.</p> <p>Die Unterhaltung der Fernmeldeleitung obliegt weiterhin dem Ver-sorgungsunternehmen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Erneuerung der Schwarzachbrücke BW 385d				Unterlage: 11
				Blatt: 13
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.13	385+623	Fernmeldekabel	a) [E] und [U] Deutsche Telekom Technik GmbH b) [E] und [U] analog a)	Die kreuzende Fernmeldeleitung der Deutschen Telekom ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen. Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an der Fernmeldeleitung richtet sich nach den geltenden Rahmenverträgen und dem geltenden Recht. Die Unterhaltung der Fernmeldeleitung obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.
4.14	385+780 bis 385+790	Strom-Freileitung	a) [E] und [U] N-ERGIE Netz GmbH b) [E] und [U] analog a)	Das kreuzende NS-Kabel der N-ERGIE Netz GmbH ist während der Bauzeit zu sichern und ggf. umzuverlegen und an die neuen Verhältnisse anzupassen. Die notwendigen Arbeiten werden rechtzeitig vor Baubeginn mit dem Versorgungsunternehmen abgestimmt. Die Kostentragung für anfallende Maßnahmen an der NS-Leitung richtet sich nach den geltenden Rahmenverträgen und dem geltenden Recht. Die Unterhaltung der NS-Leitung obliegt weiterhin dem Versorgungsunternehmen.

Hinweis: bzgl. der landschaftspflegerischen Maßnahmen wird auf Unterlage 9.3 verwiesen.